

Persistenter Identifier: 1569907460851_P1932
Titel: Ordnung der Diplomprüfung für Elektroingenieure
Ort: Stuttgart
Datierung: 1932
Signatur: verschiedene Signaturen
Strukturtyp: volume

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>
PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1932/1/

Abschnitt: Besondere Bestimmungen über die Zeugnisse
Strukturtyp: chapter

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>
PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1932/16/LOG_0010/

IV. Besondere Bestimmungen über die Zeugnisse

§ 20

Teilprüfungszeugnisse

(1) Über jede Teilprüfung wird ein vom Prüfer und vom Mitprüfer unterzeichnetes Zeugnis ausgestellt, das die Prüfungsnoten enthält.

(2) Die Prüfungsnoten sind:

- 0 unbrauchbar,
- 1 schlecht,
- 2 ungenügend,
- 3 nicht ganz genügend,
- 4 genügend,
- 5 befriedigend,
- 6 gut,
- 7 sehr gut,
- 8 ausgezeichnet.

(3) Jede Teilprüfung ist bestanden, wenn die Note 4,0 erreicht wird.

(4) Ein Notenausgleich zwischen verschiedenen Teilprüfungen ist nicht möglich.

(5) Bei Wiederholung einer Teilprüfung gilt die zuletzt erworbene Note.

§ 21

Zeugnisse über die Vorprüfung und über die Hauptprüfung

(1) Über die bestandene Vorprüfung und über die bestandene Hauptprüfung werden Zeugnisse ausgestellt. Sie enthalten die Einzelnoten und das Gesamturteil und werden vom Rektor und vom Abteilungsvorstand unterzeichnet.

(2) Das Gesamturteil jeder der beiden Prüfungen wird durch das arithmetische Mittel der in den einzelnen Teilprüfungen erteilten Noten bestimmt. Die Diplomarbeit zählt dabei dreifach.

(3) Das Gesamturteil lautet:

- a) bestanden bei einer Durchschnittsnote von 4,0—5,3
- b) gut bestanden " " " " 5,4—6,6
- c) sehr gut bestanden " " " " 6,7 u. mehr
falls nicht alle Noten mindestens 5,5 erreichen.
- d) mit Auszeichnung bestanden bei einer Durchschnittsnote von 6,7 und mehr, falls keine Note unter 5,5 bleibt.

§ 22

Diplom

(1) Der Ausweis über die abgelegte vollständige Diplomprüfung ist das Diplom, d. h. die Urkunde über die Erteilung des Grads eines Diplom-Ingenieurs.

(2) Es enthält die Gesamturteile über die Vorprüfung und die Hauptprüfung.

(3) Es wird zusammen mit dem Zeugnis über die Hauptprüfung ausgestellt und vom Rektor und vom Abteilungsvorstand unterzeichnet.